### Statuten

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Art. 1 Name und Sitz des Vereins

<sup>1</sup>Der Verein "Arbeitsstelle Schweiz des RISM" (Répertoire International des Sources Musicales) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des ZGB.

<sup>2</sup>Sitz des Vereins ist der Standort der Arbeitsstelle "RISM Schweiz", der vom Vorstand bestimmt wird.

#### Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschungen auf dem Gebiet der musikalischen Quellenkunde mit der besonderen Aufgabe, in der Schweiz Inventarisierungen und andere musik- bibliographische Erhebungen durchzuführen, deren Ergebnisse zu sammeln und im Zusammenwirken mit den internationalen Zentralstellen zur Veröffentlichung vorzubereiten sowie Auskünfte zu erteilen.

## II Mitglieder

### Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins finanziell, ideell oder durch Mitarbeit unterstützen wollen, können auf Antrag Mitglied des Vereins werden.

<sup>2</sup>Die Schweizerische Musikforschende Gesellschaft (SMG) und die Schweizerische Vereinigung der Musiksammlungen (ASCM) sind als schweizerische Vertreter der Organisationen, welche RISM auf internationaler Ebene tragen, Mitglieder des Vereins.

<sup>3</sup>Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gesuche sind schriftlich zu stellen.

## Art. 4 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

#### Art. 5 Ausschluss

<sup>1</sup>Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

<sup>2</sup>Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten/die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

# III Organisation

### Art. 6 Organe

Organe des Vereins "Arbeitsstelle Schweiz des RISM" sind

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand.
- die Arbeitsstelle Schweiz des RISM,
- die Revisionsstelle.

## IV Vereinsversammlung

#### Art. 7 Grundsatz

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins Arbeitsstelle Schweiz des RISM. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme berechtigt.

## Art. 8 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich einberufen.

## Art. 9 Ausserordentliche Vereinsversammlung

<sup>1</sup>Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden

- durch Beschluss der Vereinsversammlung,
- durch den Vorstand,
- auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe.

<sup>2</sup>Die Einladung zur ausserordentlichen Vereinsversammlung ist spätestens einen Monat nach dem Einreichen des Begehrens und mindestens einen Monat vor der Versammlung zu versenden.

## Art. 10 Verhandlungsgegenstände

<sup>1</sup>Die Verhandlungsgegenstände mit Beilagen sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

<sup>2</sup>Anträge der Mitglieder müssen schriftlich begründet und sechs Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

<sup>3</sup>Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beantragt, sind die Verhandlungsgegenstände mit diesem Antrag schriftlich einzureichen.

### Art. 11 Beschlussfähigkeit

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

<sup>1</sup>Die Vereinsversammlung entscheidet im Regelfall mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

- dem Ausschluss von Mitgliedern,
- der Änderung von Statuten,
- der Auflösung des Vereins Arbeitsstelle Schweiz des RISM.

<sup>3</sup>In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgen.

### Art. 13 Befugnisse

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- · Genehmigung des Jahresberichtes,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- · Ausschluss von Mitgliedern,
- Festsetzung der Jahresbeiträge,
- Beschlussfassung über schriftlich begründete Anträge der Mitglieder,
- Statutenänderungen,
- Auflösung des Vereins Arbeitsstelle Schweiz des RISM.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bei

### V Vorstand

#### Art. 14 Grundsätze

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei die Schweizerische Musikforschende Gesellschaft (SMG) und die Schweizerische Vereinigung der Musiksammlungen (ASCM) Anrecht auf je einen Vertreter im Vorstand haben.

<sup>2</sup>Er konstituiert sich selbst; ausgenommen ist die Präsidentin/der Präsident, die/der von der Vereinsversammlung gewählt wird. Die Bestellung eines Co-Präsidiums ist zulässig.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

### Art. 15 Sitzungen

<sup>1</sup>Die Präsidentin/Präsident beruft die Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.

<sup>2</sup>Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin/dem Präsidenten, bei deren oder dessen Fehlen von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten geleitet. Ist auch diese/dieser abwesend, so bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder als Vorsitzende/Vorsitzenden.

<sup>3</sup>Eine ausserordentliche Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied, unter Angaben von Gründen, verlangt werden. Die Sitzung hat in den folgenden vier Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

<sup>4</sup>Vorstandssitzungen werden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstage einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

## Art. 16 Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder können sich bei der Stimmabgabe gegenseitig nicht vertreten.

<sup>2</sup>Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. In Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten führt die Leiterin/der Leiter der Arbeitsstelle Schweiz des RISM das Zirkulationsverfahren durch. Sie/er setzt den Vorstandsmitgliedern eine Frist für ihre Zustimmung bzw. Ablehnung von Anträgen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt und kein Vorstandsmitglied die persönliche Beratung in einer Sitzung verlangt.

# Art. 17 Kompetenzen

<sup>1</sup>Der Vorstand vertritt die Arbeitsstelle Schweiz des RISM nach aussen. Er befasst sich mit allen Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann einen Vorstandsausschuss für dringende, unaufschiebbare Beschlüsse bilden. Dieser setzt sich zusammen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten sowie bei Bedarf der Leiterin/dem Leiter der Arbeitsstelle als beratendem Mitglied. Die Beschlüsse des Ausschusses müssen vom Gesamtvorstand an seiner nächsten Sitzung bestätigt werden. Die Bestätigungen sind zu protokollieren.

<sup>3</sup>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident oder ein weiteres Vorstandsmitglied und die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle kollektiv zu Zweien.

## Art. 18 Spesen und Entschädigungen

<sup>1</sup>Die mit Sitzungen, Konferenzen und Vorstandsarbeiten verbundenen Spesen werden vergütet, wenn die Vorstandsmitglieder nicht von den Organisationen entschädigt werden, die sie vertreten.

<sup>2</sup>Ferner können einzelne Vorstandsmitglieder pauschal entschädigt werden, wenn sie sonst keine Entschädigung für ihr Amt erhalten. Die Entschädigungen werden vom Vorstand im Rahmen des Budgets festgesetzt.

## VI Weitere Organe

### Art. 19 Arbeitsstelle Schweiz des RISM

<sup>1</sup>Die Arbeitsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig, führt die Rechnung, bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und erbringt die Dienstleistungen, die gemäss Vereinszweck angeboten werden.

<sup>2</sup>Die Leiterin/der Leiter der Arbeitsstelle wird vom Vorstand gewählt. Die Bestellung einer Co-Leitung ist zulässig.

<sup>3</sup>Die Leiterin/der Leiter der Arbeitsstelle nimmt an den Sitzungen der Vereinsversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf kann sie/er auch an den Sitzungen des Vorstandsausschusses teilnehmen.

## Art. 20 Revisionsstelle

<sup>1</sup>Der Verein führt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision durch.

<sup>2</sup>Als Revisionsstelle ist daher eine zugelassene Revisorin, ein zugelassener Revisor bzw. ein zugelassenes Revisionsunternehmen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

# VII Finanzen und Geschäftsjahr

### Art. 21 Einnahmen

<sup>1</sup>Die Einnahmen des Vereins Arbeitsstelle Schweiz des RISM bestehen aus

- Jahresbeiträgen seiner Mitglieder,
- Zuwendungen von Behörden, Institutionen, Mitgliedern und Dritten.

#### Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## Art. 23 Eintragung ins Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein Arbeitsstelle Schweiz des RISM ins Handelsregister eintragen.

### VIII Auflösung des Vereins oder Fusion mit einer anderen Gesellschaft

### Art. 24 (neu)

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## IX Schlussbestimmung

### Art. 25

Die vorliegenden Statuten wurden von der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 23. November 2012 in Bern genehmigt und ersetzen die zuletzt am 23. Mai 2003 geänderten Gründungsstatuten vom 21. Juni 1996. Die letzte Änderung wurde an der Vereinsversammlung vom 5. Juni 2013 genehmigt.

Die Statuten und entsprechende Änderungen treten mit der Genehmigung in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausscheidende Mitglieder schulden den Beitrag des laufenden Kalenderjahres.